

fidas update



**STEUERTIPPS
ZUM JAHRESENDE**

BANKENFINANZIERUNG

**ANFORDERUNGEN BEIM
NACHHALTIGKEITSREPORTING**



Jetzt
folgen!



Wichtiger Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Magazin auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher sowie diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

INHALT

Steuertipps zum Jahresende	4
Lohnverrechnung – Wichtige To-dos zum Jahresende	11
Der Einfluss der EU auf die Bankenfinanzierung	14
ESG – CSRD: Nachhaltigkeitsreporting-Anforderungen für KMU	18
Künstliche Intelligenz	21
Mitarbeitergespräch	22
Auf Kurs bleiben: Liquiditätsplanung in turbulenten Zeiten	24
Wussten Sie, dass ...?	26
Willkommen bei Fidas! Kanzlei St. Johann im Pongau	28
Fidas Inside	30
Fidas-Gruppe Österreich	34

IMPRESSUM Herausgeberin und für den Inhalt verantwortlich: Fidas Consulting M&A GmbH / 8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23 / **Layout:** WAS Werbeagentur Schlögl, Graz, www.werbeagenturschloegl.at / **Druck:** Medienfabrik Graz, Dreihackengasse 20, 8020 Graz, www.mfg.at / **Lektorat:** Dr. phil. Antonia Barboric / **Fotonachweis:** AdobeStock, Fidas / Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin. Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

Oktober 2024

LIEBE KLIENTINNEN, LIEBE KLIENTEN,

das Jahr 2024 hat für Fidas Nachwuchs gebracht: nicht nur bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – Glückwunsch an alle Jungmütter und Jungväter an dieser Stelle! Auch unsere Fidas-Familie ist gewachsen. Anfang des Jahres stieß Rudolf Wallner mit der Wallner Wirtschaftstreuhand & Steuerberatungs-GmbH in St. Johann im Pongau als neueste Kanzlei zu unserer Gruppe. Ein Schritt, der Fidas dank neu eingebrachter Kompetenzen und Fachkenntnisse im Bereich Steuer und Wirtschaft weiter stärken wird.

Die aktuelle Ausgabe des Fidas Update Magazins wollen wir nutzen, um Ihnen Rudolf Wallner und seine Kanzlei näher vorzustellen. Darüber hinaus bieten wir Ihnen wieder eine Fülle interessanter Themen aus Bereichen wie Steuer, Unternehmens- und Mitarbeiterführung. Mit unseren Steuertipps zum Jahresabschluss widmen wir uns noch einmal dem Jahr 2024, bevor wir einen Blick in die Zukunft werfen: Ab 2025 wird der Nachhaltigkeitsbericht nach den ESG-Kriterien für alle Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern verpflichtend. Was bedeutet das in der Praxis? Wir befassen uns außerdem mit dem großen Zukunftsthema unserer Zeit, das in Wirklichkeit längst zur Gegenwart geworden ist: mit künstlicher Intelligenz und in welcher Form sie Einzug in unseren

Berufsalltag hält – von Marketing-Tools bis zur Karriereentwicklung.

Neben der nachhaltigen Finanzierung und Liquiditätssicherung des eigenen Betriebs – einem Thema, dem wir uns gleich in zwei Artikeln zur Bankenfinanzierung und zum Liquiditätsmanagement eingehender widmen – stellt heute die Mitarbeiterführung einen der kritischen Faktoren des Unternehmenserfolgs dar, besonders in Zeiten eines immer dynamischeren Arbeitsmarktes. Das Potenzial von Mitarbeitergesprächen wird häufig unterschätzt, doch kann ein konstruktives und strukturiertes Gespräch zwischen Mitarbeiter und Vorgesetztem Großes bewirken. Welche wesentlichen Punkte dabei zu beachten sind, verraten wir Ihnen.

Zum Jahreswechsel dürfen wir Ihnen also noch einmal ein prall gefülltes Magazin mit wichtigen Informationen und inspirierenden Denkanstößen mitgeben.

Wir wünschen Ihnen einen guten Jahresausklang und ein erfolgreiches Jahr 2025 – im unternehmerischen wie im privaten Sinn.



**Willkommen
bei Fidas**

STEUER ZUM JAHRESENDE

Das Jahr neigt sich seinem Ende zu, doch wir wollen es nicht vorüberziehen lassen, ohne Ihnen unsere alljährlichen Steuertipps für einen idealen unternehmerischen Abschluss mitzugeben zu haben.

TIPPS FÜR INVESTITIONEN

INVESTITIONS-FREIBETRAG

Seit 2023 kann ein Investitionsfreibetrag (IFB) bei Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Anlagegütern geltend gemacht werden. Der IFB beträgt 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, für klimafreundliche Investitionen sogar 15 %. Die Abschreibung wird dadurch nicht berührt. Der IFB ist jedoch nur im Rahmen betrieblicher Einkunftsarten anwendbar und setzt eine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung voraus. Zudem ist eine Geltendmachung nur bei Wirtschaftsgütern mit einer

Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren möglich.

Bestimmte Wirtschaftsgüter sind vom IFB allerdings grundsätzlich ausgeschlossen, z.B. jene, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) genutzt werden, geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter und Anlagen im Zusammenhang mit fossilen Energieträgern. Der IFB kann jedoch auch für degressiv abgeschriebene Wirtschaftsgüter oder solche, für die eine Forschungsprämie beansprucht wird, angewendet werden. Scheiden Wirtschaftsgüter vor Ablauf von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus, ist der IFB gewinnerhöhend anzusetzen.

TIPPS

GEWINNFREIBETRAG

Bis zum 31. Dezember können Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Bilanzierer einen Teil ihres Gewinns steuerfrei stellen, wenn sie in bestimmte abnutzbare Anlagegüter oder begünstigte Wertpapiere investieren.

Der GFB beträgt:

- 15,0 % bis zu einem Gewinn von € 30.000
- 13,0 % für den Gewinnanteil zwischen € 30.000 und € 175.000
- 7,0 % für den Gewinnanteil zwischen € 175.000 und € 350.000
- 4,5 % für den Gewinnanteil zwischen € 350.000 und € 580.000

Maximal ergibt sich ein GFB von € 45.950, was bei 50%-iger Progression eine Steuerersparnis von € 22.975 bedeutet.

VERHÄLTNISS VON IFB UND GFB

Zwar können IFB und GFB miteinander kombiniert werden, jedoch nicht für dieselbe Investition. Eine Kombination kann sinnvoll sein, wenn z.B. Wertpapiere oder Gebäudeinvestitionen für den GFB genutzt werden, während der IFB nicht anwendbar ist.

Wesentliche Unterschiede von Gewinnfreibetrag (GFB) und Investitions- freibetrag (IFB):



DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG

Für Anschaffungen und Herstellungen kann die degressive Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1a EStG nur nach Maßgabe der unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vorgenommen werden (Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts dem Grunde und der Höhe nach).

BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG FÜR GEBÄUDE

Der Abschreibungssatz für betrieblich genutzte Gebäude beträgt grundsätzlich 2,5 % oder 1,5 %, wenn diese für Wohnzwecke überlassen werden. Für neu angeschaffte oder hergestellte Gebäude kann im ersten Jahr allerdings der dreifache und im Folgejahr der zweifache Abschreibungssatz angesetzt werden. Die Halbjahresregelung gilt – im Gegensatz zur degressiven Abschreibung – nicht. Daher kann ein neu angeschafftes oder hergestelltes, betrieblich genutztes Gebäude mit bis zu 7,5 % im ersten Jahr abgeschrieben werden.

GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter beträgt für 2024 € 1.000.



TIPPS ZUR STEUEROPTIMALEN GESTALTUNG DES GEWINNS

Vorziehen von Ausgaben:

Instandhaltungen und Reparaturen sowie sonstige Aufwendungen vorziehen

Einnahmen-Ausgaben-Rechner:

Dispositionen in Hinblick auf das Zu- und Abflussprinzip nutzen

Anlage- und Umlaufvermögen:

- Prüfung der Werthaltigkeit und ggf. Teilwertabschreibungen für 2024
- Restbuchwerte ausbuchen
- Buchverluste durch den Verkauf von Wirtschaftsgütern unter dem Buchwert realisieren (z.B. Sale-and-Lease-Back)
- Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen für Forderungen bilden
- Abzinsung unverzinslicher Ausleihungen und Forderungen
- Kfz-Leasing umstellen, um Leasing-Aktivposten zu vermeiden

Verkauf von Anlagevermögen:

aufgedeckte stille Reserven auf Ersatzinvestitionen übertragen oder in eine Übertragungsrücklage einführen (nur für natürliche Personen)

Zuschreibungspflicht:

bei Wertaufholungen von in Vorjahren abgewerteten Vermögensgegenständen; bei steuerlichen Zuschreibungsrücklagen laufende Auflösung prüfen

Rückstellungen:

- Dotierung von Rückstellungen, z.B. für Pensionen, Zeitguthaben, Umwelt- und Altlasten
- pauschale Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten bilden

Rückstellungen für Verbindlichkeiten und Verluste:

Abzinsung von Verbindlichkeiten, deren Laufzeit über zwölf Monate beträgt, mit einem Zinssatz von 3,5 % steuerlich

Pensionsrückstellungen:

Wertpapierdeckung von 50 % des Rückstellungsbetrags sicherstellen, um Gewinnerhöhungen zu vermeiden

Sonstige Rückstellungen:

Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Jubiläumsgeldrückstellungen und Altersteilzeit-Blockmodell

Passive Rechnungsabgrenzung:

Gewinnabgrenzung überprüfen
Arbeitsplatzpauschale für Selbstständige: abzugsfähig unter bestimmten Bedingungen

Spenden: Bis zu 10 % des Gewinns sind als Betriebsausgabe abzugsfähig, z.B. Spenden an Universitäten, private Museen oder Dachverbände zur Förderung des Behindertensports.

Verrechnung von Verlustvorträgen: Vortragsfähige Verluste können bei der Körperschaftsteuer nur bis zu 75 % des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausnahmen bestehen für Sanierungsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben oder Mitunternehmeranteilen.

Bei der Einkommensteuer sind Verluste zu 100 % verrechenbar, was nachteilig sein kann, wenn die Verluste fast so hoch wie die Einkünfte sind, da niedrige Tarifstufen und steuerliche Vergünstigungen nicht genutzt werden können.

TIPP: Verluste aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind unbeschränkt vortragsfähig.

Selbstständige können 50 % der Kosten für **Wochen-, Monats- oder Jahreskarten** für öffentliche Verkehrsmittel pauschal als Betriebsausgaben absetzen, wenn diese auch für betriebliche Fahrten genutzt werden.

Berücksichtigung von **Verlusten ausländischer Betriebsstätten** und der Nachversteuerung bei Verlustverwertung bzw. Verwertungsmöglichkeit im Ausland

14 % Forschungsprämie: für Forschungsaufwendungen eines inländischen Betriebs oder einer inländischen Betriebsstätte, Antragsfristen beachten

Rückgängigmachung einer verdeckten Gewinnausschüttung: Prüfen Sie vor dem Jahresende verdächtige Ausgaben auf ihre betriebliche Veranlassung. Alle Transaktionen zwischen einer GmbH und ihrem Gesellschafter (bzw. dessen nahen Angehörigen) müssen dem Prinzip der Fremdüblichkeit entsprechen und sollten idealerweise schriftlich festgehalten werden. Ausnahmen bestehen bei Nutzungseinlagen inländischer Gesellschafter in inländische GmbH.

Diese Maßnahmen bieten Ihnen vielfältige Ansätze zur Optimierung und Steuerung des Gewinns, die jeweils unter Berücksichtigung der aktuellen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft werden sollten.

TUN SIE IHREN MITARBEITERN NOCH HEUER ETWAS GUTES!

Arbeitgeber können insbesondere folgende lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer p.a.) leisten:

- **Betriebsveranstaltungen** (z.B. Weihnachtsfeier) bis max. € 365
- **Sachzuwendungen** (z.B. Weihnachtsgeschenk) bis max. € 186
- **Zukunftssicherung** (z.B. Er- und Ablebensversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis max. € 300
- **Mitarbeiterrabatte** auf Produkte des Unternehmens, die nicht höher als 20 % sind, führen zu keinem Sachbezug.

Diese 20 % sind eine Freigrenze; d.h. wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt prinzipiell ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem im gesamten Kalenderjahr jedoch € 1.000 (Freibetrag) steuerfrei sind.

- Zuschüsse für **Kinderbetreuungskosten** bis max. € 2.000
- Steuerfreies **Jobticket bzw. Klimaticket**
- **Homeoffice-Pauschale** bis zu € 3 pro Homeoffice-Tag
- **Gutscheine für Mahlzeiten** bis zu einem Wert von € 8 pro Arbeitstag
- **Optimale Ausnutzung des Jahressechstels**
- **Gewinnbeteiligung** steuerfrei bis zu € 3.000 pro Jahr für alle aktiven Mitarbeiter

- **Die Teuerungsprämie wurde zur Mitarbeiterprämie**, hier die wichtigsten Eckpunkte: Die Regelung erfolgt entweder durch Verankerung im Kollektivvertrag, durch besondere kollektivvertragliche Ermächtigung in einer Betriebsvereinbarung oder, falls ein kollektivvertraglicher Vertragsteil auf Arbeitgeberseite fehlt, durch Abschluss einer Betriebsvereinbarung. Wenn kein Betriebsrat vorhanden ist, muss eine vertragliche Vereinbarung für alle Arbeitnehmer bestehen.

Wie in den Vorjahren bleiben folgende Bestimmungen unverändert: Es muss sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die bislang üblicherweise nicht gewährt wurde. Dabei schaden die in den Kalenderjahren 2022 und 2023 gewährten Teuerungsprämien nicht.

Die Prämie ist vollständig von Abgaben und Beiträgen befreit und erhöht nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 EstG; sie wird auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

Werden im Jahr 2024 sowohl eine lohnsteuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung als auch eine Mitarbeiterprämie ausgezahlt, sind diese zusammen nur bis zu einem Höchstbetrag von € 3.000 steuerfrei. Wenn bei einem Mitarbeiter mehr als € 3.000 pro Kalenderjahr steuerfrei angesetzt werden (z.B. durch verschiedene Arbeitgeber), entsteht eine Veranlagungspflicht.



KEEP IN MIND

Neue Selbstständige müssen das Überschreiten der Versicherungsgrenzen innerhalb von acht Wochen nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides melden, ansonsten droht ein Strafzuschlag von 9,3 %. Die Versicherungsgrenze beträgt das Zwölfwache der Geringfügigkeitsgrenze (2024: € 6.221,28 p.a.).

Die Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen des Jahres 2017 endet am 31. Dezember 2024.

Förderungen/Zuschüsse: Aufbewahrungsfristen laut Förderrichtlinien beachten

Energieabgabenrückvergütung für Produktionsbetriebe bis 31. Dezember 2024 beantragen

Registrierkassen: Jahresbeleg und Manipulationsschutz bis spätestens 15. Februar 2025 überprüfen

Dokumentations- und Meldepflichten für digitale Plattformbetreiber seit 2023 beachten

Der Antrag zur Begründung einer **Unternehmensgruppe** muss nachweislich vor Ablauf des Wirtschaftsjahres erstellt und innerhalb eines Monats beim Finanzamt eingereicht werden.

GSVG-Befreiung: Kleinunternehmer mit einem Jahresumsatz unter € 35.000 und Einkünften unter € 6.221,28 können eine GSVG-Befreiung für 2024 bis zum 31. Dezember 2024 beantragen.

Der Antrag auf **Arbeitnehmerveranlagung** für das Jahr 2019 kann bis zum 31. Dezember 2024 gestellt werden.

Mit 31. Dezember 2024 tritt die absolute **Verjährung** für Abgaben des Jahres 2014 ein.



Weitere Informationen zu Sonderausgaben:



KAPITALVERMÖGEN

Verluste aus Kapitalvermögen

Werden Veräußerungsverluste aus Kapitalvermögen (z.B. Aktien, Anleihen, Fonds) oder Derivaten erzielt, die „Neuvermögen“ darstellen und dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, können diese unter Berücksichtigung einiger Einschränkungen mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Besitzen Sie Wertpapiere bei unterschiedlichen Bankinstituten, ist ein „bankenübergreifender“ Verlustausgleich nur im Rahmen der Veranlagung beim Finanzamt möglich. Hierbei müssen nicht alle Kapitaleinkünfte offengelegt werden, sondern nur jene, für die ein Ausgleich beantragt wird.

Steuerpflicht für Kryptowährungen

Seit 1. März 2022 sind Einkünfte aus Kryptowährungen in die Besteuerung von Kapitalvermögen mit dem 27,5-%igen Steuersatz einzubeziehen, es gilt keine einjährige Spekulationsfrist für steuerfreie Verkäufe mehr. Für Anschaffungen nachweislich vor dem 1. März 2021 gibt es einen sog. Altbestandschutz, d.h., diese Kryptos können nach Ablauf eines tagesgenau berechneten Jahres (Spekulationsfrist) auch 2022 ff. weiterhin steuerfrei verkauft werden.



Aufzeichnungspflichten für Kapitalvermögen

Die Aufzeichnungspflicht trat mit 1. Jänner 2023 in Kraft und gilt für alle Zuflüsse seit dem 1. Jänner 2023. Als nicht endbesteuert gelten Kapitalerträge, bei denen die Steuer nicht durch den Abzug der Kapitalertragsteuer abgegolten ist, z.B.:

- Einkünfte aus der Vergabe von Darlehen aus dem steuerlichen Privatvermögen durch natürliche Personen bzw. durch beschränkt steuerpflichtige Körperschaften
- Einkünfte aus Kryptowährungen
- Einkünfte aus Beteiligungen, die nicht dem KEST-Abzug unterliegen, insb. Veräußerungsgewinne und Einkünfte aus Auslandsbeteiligungen
- Einkünfte aus echten stillen Beteiligungen

Die Aufzeichnungen und die den Aufzeichnungen zugrunde liegenden Belege sind mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.

Die Finanz hat nun auch die Möglichkeit, eine Außenprüfung vorzunehmen. Damit wird eine zeitgemäße Überprüfbarkeit insbesondere von ausländischen Kapitaleinkünften einschließlich einer behaupteten Steuerbefreiung ermöglicht.

STEUERLICHER AUSBLICK AUF'S NEUE JAHR

Inflationsausgleich und kalte Progression

Seit 2023 wird der progressive Einkommensteuertarif an die Inflationsentwicklung angepasst. Zwei Drittel der Inflation werden durch eine Indexierung abgegolten, das übrige Drittel wird durch Regierungsbeschluss verteilt.

Die Anhebung der Tarifstufen erfolgt auf Basis des Progressionsberichtes. Die im Jahr 2025 zur Vermeidung der kalten Progression auszugleichende Inflationsrate errechnet sich aus den jährlichen Inflationsraten über die Monate Juli 2023 bis Juni 2024 und beträgt 5 %.

Anpassung der Tarifstufen für 2025

Im Rahmen der automatischen Inflationsanpassung erfolgt eine Erhöhung der Tarifstufen um rund 3,33 %. Nun sollen die für die Anwendung der ersten fünf Tarifstufen maßgebenden Grenzbeträge zusätzlich um weitere 0,5-%-Punkte angepasst werden, sodass in Summe die Tarifstufen für das Jahr 2025 auf folgende Beträge ansteigen:

	2025
Einkommen	
Für die ersten € 13.308	0 %
€ 13.308 bis € 21.617	20 %
€ 21.617 bis € 35.836	30 %
€ 35.836 bis € 69.166	40 %
€ 69.166 bis € 103.072	48 %
€ 103.072 bis € 1 Mio.	50 %
über € 1 Mio.	55 %



Voraussichtliche Sozialversicherungswerte 2025

	2024	2025
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 518,44	€ 551,10
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 777,66	€ 826,65
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 202,00	€ 215,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	€ 6.060,00	€ 6.450,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen	€ 12.120,00	€ 12.900,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	€ 7.070,00	€ 7.525,00

**Verbleibende Progressionsabgeltung für 2025**

Im Rahmen des verbleibenden Drittels zur Inflationsabgeltung möchte die Bundesregierung folgende Ziele bei der Abgabentlastung erreichen:

- zusätzliche Entlastung aller Erwerbseinkommen
- Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen
- finanzielle Hilfe für einkommensschwache Haushalte mit Kindern

Die konkret geplanten Maßnahmen für 2025 umfassen:

- Anpassung der ersten fünf Tarifgrenzen um zusätzlich jeweils 0,5-%-Punkte (die automatische Anpassung würde nur rund 3,33 % betragen)
- volle Anpassung der Absetzbeträge samt zugehörigen Einkommens- und Einschleifgrenzen sowie der SV-Rückerstattung und des SV-Bonus
- Anhebung der Tagesgelder auf € 30 und der Nächtigungsgelder auf € 17
- Umfassende Attraktivierung des Kilometergelds und des Kostenersatzes für öffentliche Verkehrsmittel:
 - Anhebung auf einheitliche € 0,50 bzw. € 0,15 für jede mitbeförderte Person

- Verdoppelung der Obergrenze für Fahrräder auf 3.000 Kilometer
- Halbierung der Untergrenze für Fußgänger auf einen Kilometer
- Anhebung des Beförderungszuschusses und Klarstellung der Inanspruchnahme

- Modernisierung und Vereinfachung des Sachbezugs für Dienstwohnungen (wichtig insbesondere für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Tourismus): Erhöhung der steuerfreien Unterkunft auf 35 m² und nur anteilige Zurechnung der Gemeinschaftsräume
- Kinderzuschlag für Familien mit niedrigem Einkommen i.H.v. € 60 pro Kind für jeden Kalendermonat
- Erhöhung Kostenersatz bei der Öffi-Nutzung auf Dienstreisen; die Beförderungszuschüsse für die ersten 50 Kilometer werden auf € 0,50 erhöht.
- Valorisierung der Freigrenze für sonstige Bezüge

Wichtig für Kleinunternehmer:

- Erhöhung der Kleinunternehmergrenze auf € 55.000 für Zwecke der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer (Kleinstunternehmerpauschalierung)
- Diese neue Grenze gilt sowohl in der Umsatz- als auch in der Einkommensteuer, wodurch eine bestehende Unstimmigkeit beseitigt wird.

LOHNVERRECH- NUNG WICHTIGE TO-DOS ZUM JAHRESENDE

Bevor das Jahr zu Ende geht, gilt es in der Lohnverrechnung noch eine Reihe wichtiger To-dos zu erledigen.



1. HOMEOFFICE-TAG

Als Homeoffice-Tage zählen nur ganze Tage, also solche, an denen ausschließlich in der Wohnung gearbeitet wurde. Ist Ihr Mitarbeiter zum Beispiel nur den halben Tag in der Wohnung und den restlichen Tag auf Dienstreise oder im Büro, gilt dies nicht als Homeoffice-Tag.

Achtung: Arbeitgeber müssen die Homeoffice-Arbeitstage auf dem Lohnzettel vermerken. Die Anzahl der Homeoffice-Tage ist im Lohnkonto und im Lohnzettel (L 16) anzuführen.

#Aufzeichnungspflicht

Gerne unterstützen wir Sie im Rahmen der Personalverrechnung auch zu Fragen der Homeoffice-Tage. Um der Pflicht zur Angabe der Anzahl der Homeoffice-Tage in den steuerlichen Unterlagen (Lohnkonto, L16) entsprechend nachkommen zu können, bitten wir Sie, die tatsächlichen Homeoffice-Tage in Ihren betrieblichen Aufzeichnungen nach Datum zu erfassen (z.B. durch Ergänzung der Arbeitszeitaufzeichnungen). So sind Sie auch für spätere Kontrollen im Zuge von Lohnabgabenprüfungen gut gerüstet.

Beachten Sie bitte, dass die Pflicht zur Erfassung der Homeoffice-Tage unabhängig davon gilt, ob Sie von der Möglichkeit der Auszahlung einer abgabenfreien Homeoffice-Pauschale (bis zu € 3 pro Homeoffice-Tag für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr, also € 300 steuerfrei) Gebrauch machen oder nicht.

Die Pflicht zur Angabe der Homeoffice-Tageszahl verfolgt nämlich vor allem den Zweck, dass das Finanzamt die steuerliche Berechtigung von Arbeitnehmern zur Geltendmachung von allfälligen Homeoffice-Kosten in der Arbeitnehmerveranlagung (z.B. für ergonomisch geeignetes Mobiliar) überprüfen kann. >

2. PKW-SACHBEZUG

Haben Ihre Mitarbeiter die Möglichkeit, ein arbeitgebergereinigtes Kfz auch für private Zwecke zu nutzen? Dann liegt ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, der nicht nur die Bemessungsgrundlage für Lohnsteuer und SV-Beiträge erhöht, sondern auch jene für die Lohnnebenkosten (DB, DZ und KommSt).

- Der monatliche Sachbezugswert wird mit 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz berechnet (maximal ist ein Betrag von € 960 monatlich anzusetzen). Voraussetzung: Bestimmte CO₂-Werte werden überschritten.
- Für besonders schadstoffarme Kraftfahrzeuge liegt der Sachbezugswert bei 1,5 %. Hierfür werden jährlich Grenzwerte der maximalen CO₂-Emission festgesetzt. Seit April 2020 sind dafür die sogenannten WLTP-Werte heranzuziehen (ersichtlich aus dem Zulassungs- oder Typenschein).

Wenn der CO₂-Wert im Jahr der Anschaffung nicht höher ist als der Wert laut folgender Tabelle, bleibt es auch in den späteren Jahren bei 1,5 % Sachbezug.

Grenzwerte für „schadstoffarme Fahrzeuge“ – Sachbezug 1,5 %

Jahr der Anschaffung	Maximaler CO ₂ -Emissionswert	
	NEFZ-Wert	WLTP-Wert
2016 oder früher	130 g pro km	
2017	127 g pro km	
2018	124 g pro km	
2019	121 g pro km	
2020 bis 31.03.	118 g pro km	
2020 ab 01.04.		141 g pro km
2021		138 g pro km
2022		135 g pro km
2023		132 g pro km
2024		129 g pro km
2025 oder später		126 g pro km

Neben dem vollen gibt es auch einen halben Sachbezug. Nutzt Ihr Mitarbeiter den Dienstwagen im Jahresdurchschnitt **nachweislich** (lückenloses Fahrtenbuch) für maximal 500 km im Monat (oder 6.000 km pro Jahr) zu privaten Zwecken, beträgt der Sachbezugswert nur die Hälfte.



Bilder © Adobe Stock

Achtung: Auch Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte zählen als Privatfahrt. Das bedeutet: Bei nicht schadstoffarmen Kfz ist das maximal 1 %, bei schadstoffarmen sind es maximal 0,75 %.

Mini-Sachbezug

Doch es geht noch weniger: Nutzt Ihr Mitarbeiter das Firmenkraftfahrzeug nur sehr selten für private Fahrten, kann auch ein Sachbezug auf Basis der privat gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Wann ist das der Fall? Multiplizieren Sie dazu die privat gefahrenen Kilometer mit den in der folgenden Tabelle angegebenen Cent-Beträgen. Ist dieser Wert geringer als die Hälfte des halben Sachbezugs, kann dieser geringere Wert angesetzt werden.

Ansatz pro privat gefahrenen Kilometer	CO ₂ -Grenzwert überschritten	CO ₂ -Grenzwert nicht überschritten
Ohne Chauffeur	€ 0,67	€ 0,50
Mit Chauffeur	€ 0,96	€ 0,72

WICHTIG: Wird ein halber oder Mini-Sachbezug verrechnet, überprüfen Sie zum Jahresende, ob die gefahrenen Kilometer der Höhe des Sachbezugs entsprechen. Kontrollieren Sie zudem, ob tatsächlich jenes Auto genutzt wurde, für das der Sachbezug berechnet wurde.

3. MITARBEITERPRÄMIE

Viele Unternehmen wollen ihren Mitarbeitern ein ganz besonderes Weihnachtsgeschenk machen: Sie möchten eine Mitarbeiterprämie auszahlen. Diese ist im Wesentlichen das Nachfolgeprodukt der Teuerungsprämie (aus den Jahren 2022 und 2023). **Eine Auszahlung ist jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen möglich.** Wesentlich ist, dass diese aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift geleistet wird.



Wissenswertes zur Mitarbeiterprämie

5. E-LADESTATION

Beim Aufladen von Firmenelektroautos gelten hinsichtlich der abgabenrechtlichen Behandlung seit 1. Jänner 2023 neue Regeln. Seither sind sowohl die Sachbezugswerteverordnung als auch die Lohnkontenverordnung zu beachten. Zweitgenannte regelt, wann abgabenfreie Ladekosten auf dem Lohnkonto anzugeben sind. Dabei macht es einen wesentlichen Unterschied, ob die anfallenden Kosten für das Laden an öffentlichen Ladestationen erst nachträglich vom Arbeitgeber refundiert oder ob sie von vornherein vom Arbeitgeber übernommen werden:

4. JOBTICKET

Seit 2023 kann ein Jobticket mit dem Pendlerpauschale kombiniert werden. Die Pendlerpauschale ist seither nur noch um den Wert des Jobtickets zu reduzieren. Es kommt zu keinem gänzlichen Entfall mehr. Auf dem Lohnkonto und dem Lohnzettel sind gemäß der Lohnkontenverordnung die Kalendermonate einzutragen, in denen der Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers befördert wird. Der Arbeitgeber hat nach der Neuregelung auch die Übernahme der Kosten für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel auf dem Lohnkonto und dem Lohnzettel des Arbeitnehmers einzutragen.

Das Aufladen des firmeneigenen E-Autos erfolgt ...		Lohnabgabepflicht?	Pflicht zur Erfassung auf dem Lohnkonto?
... beim Arbeitgeber		Sachbezugswert von null	nein
... an einer öffentlichen Ladestation (mit belegmäßigem Nachweis)	Arbeitnehmer bezahlt selbst und erhält Kosten vom Arbeitgeber ersetzt	abgabenfrei	ja
	Bezahlung erfolgt durch Arbeitgeber (z.B. mittels Firmenkreditkarte)	abgabenfrei	nein
... mit einer vom Arbeitnehmer verwendeten Ladeeinrichtung	Ladeeinrichtung ermöglicht Zuordnung der Lademenge zum Fahrzeug	abgabenfreier Kostenersatz bis zur Höhe des amtlichen Strompreises (2024: 33,182 Cent pro kWh)	ja
	Ladeeinrichtung ermöglicht keine Zuordnung der Lademenge zum Fahrzeug	abgabenfreier Kostenersatz bis zu € 30,00 monatlich (befristete Regelung bis Ende 2025)	ja

DER EINFLUSS DER EU AUF DIE **BANKEN- FINANZIERUNG**

Die EU gestaltet nationale Entwicklungen der Bankenfinanzierung über die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) maßgebend mit.



1. WIE NIMMT DIE EU EINFLUSS AUF DIE BANKEN-FINANZIERUNG?

Innerhalb des gemeinsamen europäischen Finanzaufsichtssystems manifestieren sich Sachverhalte der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in den EU-weit gültigen EBA-Leitlinien. Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) wiederum zieht im Rahmen ihrer nationalen Aufsichtstätigkeiten gegenständliche EBA-Leitlinien als Prüfmaßstäbe heran.

Inhaltlich verfolgen die EBA-Leitlinien unter anderem das Ziel, die Kreditvergabe- und Überwachungsstandards EU-weit zu harmonisieren, um zukünftig eine hohe Kreditqualität auf Ebene einzelner nationaler Bankeninstitute gemäß Gesichtspunkt EU sicherzustellen. Darüber hinaus passt die EU die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an, um in Europa eine klimaneutrale Wirtschaft bis 2050 zu ermöglichen. So sollen auch Investitionen und Finanzierungen in nachhaltige Aktivitäten gelenkt werden. Die EU-Taxonomie legt in diesem Zusammenhang fest, unter welchen Bedingungen eine wirtschaftliche Aktivität als nachhaltig gilt.

Die Prüfung einer Wirtschaftsaktivität auf ihre Nachhaltigkeit erfolgt im Wesentlichen in zwei Schritten:

Schritt 1:

Die Aktivität muss einen essenziellen Beitrag zum Erreichen von mindestens einem der sechs Umweltziele leisten. Diese sind:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- nachhaltige Wassernutzung und Schutz von Meeresressourcen
- Übergang zur Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Reduktion von Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen

Schritt 2:

Die Aktivität darf keinem der sechs genannten Umweltziele wesentlich entgegenstehen.

Kurzresümee: Banken benötigen daher von ihren Unternehmenskunden (unabhängig von deren Größe) Informationen in Bezug auf die EU-Taxonomie, damit sie zukünftig über die Nachhaltigkeit ihres Kreditportfolios berichten können.

2. WIE BEEINFLUSSEN EBA-LEITLINIEN DIE KREDIT-VERGABE?

Die EBA-Leitlinien haben umfassenden Einfluss auf die aktuelle Kreditvergabe. Unter anderem besagen die Leitlinien,

- dass für die Beurteilung der zukünftigen Kredit-Tilgungsdienstfähigkeit umfassende Informationen bereitzustellen sind. Der Fokus liegt auf dem (Free-) Cashflow sowie auf Sensitivitätsanalysen.
- dass sich Kreditgenehmigungen für endfällige Finanzierungen dabei nicht auf zukünftige Refinanzierungsmöglichkeiten zu stützen haben.
- dass Kreditentscheidungen, Kreditsicherheiten und deren derzeit ableitbares Verkaufserlöspotenzial nur in eng definierten Fällen zulässig sind.
- dass Bankinstitute die Kredit- bzw. Darlehensvergabe hinsichtlich folgender Kriterien zu bewerten und zu analysieren haben:
 - Geschäftsmodell sowie Strategie des Unternehmens unter Berücksichtigung der EU-Taxonomie-Rahmenbedingungen
 - Bilanzen, Finanzstatus und Vermögenswerte, die mit dem Darlehensvertrag in Verbindung stehen
 - Kenntnis, Erfahrung und Fähigkeit des Kreditnehmers zur Steuerung der Geschäfte
 - Durchführbarkeit des Geschäftsplans und zugehöriger Finanzprognosen entsprechend den Besonderheiten des Sektors, in dem der Kreditnehmer tätig ist
 - Abhängigkeit der Kreditnehmer von wichtigen Verträgen, Kunden oder Lieferanten und deren Auswirkung auf zukünftige Cashflow-Entwicklung
 - Auswirkungen zukünftiger Branchen-/Unternehmenskonzentrationen auf die Cashflow-Entwicklung
 - Potenzielle Abhängigkeit von Schlüsselpersonen
 - Maßnahmen zur Risikominderung
 - Vorliegen von Sensitivitätsanalysen >

2.2 KURZEKURS SENSITIVITÄTSANALYSE – KREDITVERGABE

- Die Sensitivitätsanalyse ist eine Entscheidungstechnik aus dem Projektmanagement, um Risiken zu bewerten. Im Rahmen dieser Analyse werden abstrakte Simulationen durchgeführt, die zeigen sollen, welche Risikofaktoren in welchem Ausmaß (inkl. Variation der Variablen) Auswirkungen auf das jeweilige Ergebnis haben könnten.
- Mithilfe der Sensitivitätsanalyse sollen kreditgewährende Bankinstitute die finanzielle Tragfähigkeit des Kreditnehmers sowie dessen zukünftige Rückzahlungsfähigkeit unter potenziell ungünstigen Bedingungen bewerten können, die sich während der Laufzeit des Kredit-/Darlehensvertrages ergeben könnten.
- Bei der Analyse der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers unter zukünftigen widrigen Bedingungen sollten Ereignisse und Risiken berücksichtigt werden, die einen besonderen Einfluss auf die spezifischen Umstände und das Geschäftsmodell des Kreditnehmers hätten. Unter anderem sind dies:
 - starker Rückgang des Umsatzes des Kreditnehmers
 - starker Rückgang der Margen des Kreditnehmers
 - Erhöhung des Zinssatzes und der damit verbundene Anstieg der Finanzierungskosten in verschiedenen Szenarien
 - Auftreten ernster Managementprobleme
 - Ausfall wichtiger Handelspartner, Kunden oder Lieferanten
 - unvorhergesehener Liquiditätsabfluss
 - ungünstige Preisentwicklungen bei Rohstoffen oder anderen wesentlichen Waren
 - Fremdwährungsrisiken
 - starker Konjunkturabschwung
 - starker Rückgang in den Wirtschaftsbereichen, in denen der Kreditnehmer und seine Kunden tätig sind
 - Veränderungen des politischen, regulatorischen und geografischen Risikos
 - Eintritt operativer Verluste sowie deren Auswirkungen auf bilanziellen Verschuldungsgrund und Eigenkapital
 - Änderung der Finanzierung, Abhängigkeit von sonstigen Finanzpartnern
 - Krisenbewältigungspotenziale des Kreditnehmers



3. WIE WIRKEN SICH DIE EBA-LEITLINIEN AUF KREDITNEHMER AUS?

Unternehmen waren es in der Vergangenheit teils gewohnt, dass Banken Kredite auf Grundlage guter bisheriger Bilanzen einschließlich ausreichender (oder voller) Kreditbesicherung vergaben. Das gehört der Vergangenheit an. Kreditwerber müssen sich nun mit der Erstellung von Planunterlagen, Szenario-Analysen, der Darstellung bzw. Analyse des eigenen Geschäftsmodells und dessen Zukunftsfähigkeit beschäftigen. Entsprechend ist es heute schwieriger oder jedenfalls aufwendiger, Kredite genehmigt zu bekommen.

4. UNSERE EMPFEHLUNGEN FÜR IHRE KREDIT-EINTRÄUMUNGSANSUCHEN AN DIE BANK

Um Ihre Chancen zu erhöhen, einen Kredit zu erhalten, empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig um Finanzierung anzusuchen und Ihrer Bank professionell erarbeitete Unterlagen zu übermitteln. Diese sollten unter anderem Folgendes beinhalten:

- aktuelle Jahresabschlüsse (jüngste drei Bilanzen)
- aktuelle Grob-Zwischenbilanz
- aktueller FinanzOnline- und ÖGK-Auszug (WEBEKU-Beitragskonto)
- Darstellung des geplanten Projektes und konkreter Umsetzungspläne:
 - Welches Kundenproblem wird gelöst?
 - Was hebt Sie und Ihr Projekt von der Konkurrenz ab?
 - Welche Schutzrechte bestehen?
 - Wie sieht die Wertschöpfungskette aus?
 - Was sind die wesentlichen beschränkenden Faktoren der Produktion?
 - Welche Abhängigkeit von Lieferanten oder besonders sensiblen Vorprodukten (z.B. mit großem Know-how-Anteil) bestehen?
 - Legen Sie eine kundensegmentorientierte Konkurrenzanalyse bei.

- Darstellung des Geschäftsmodells inklusive Ihrer der EU-Taxonomie entsprechenden Aktivitäten
- Planertragslagen für die nächsten drei Jahre
- Planbilanzen für die nächsten drei Jahre
- Sensitivitätsanalysen im Rahmen ausgewählter Risikofaktoren
- Darstellung der Vertriebskanäle
- (Free-)Cashflow-Planung, die die zukünftige Kredit-Tilgungsdienstfähigkeit ausreichend dokumentiert
- grobe Darstellung Ihrer Unternehmensrisiken
- Bankenspiegel
- Kurzdarstellung Ihres historischen Zahlungsverhaltens

5. AKTUELLE INFORMATIONEN- UND DATENANFORDERUNGEN AN DIE KREDITGEWÄHRENDE BANK

- Gemäß EBA-Leitlinien hat sich die kreditgewährende Bank einen umfassenden Überblick über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers bzw. des Finanzierungsobjektes auf Grundlage aktueller und nachhaltiger zu erwartender Free-Cashflows zu verschaffen.
- Kreditentscheidungsprozesse müssen bankintern nachvollziehbar, eindeutig und vollständig dokumentiert werden (fällt unter FMA-Aufsichtstätigkeiten). Die Kreditvorlage hat vollständig und selbsterklärend zu sein. ■

ESG – CSRD

DIE NEUEN NACHHALTIGKEITS-REPORTING-ANFORDERUNGEN FÜR KMU

AUF EINEN BLICK

Die EU-Reporting-Richtlinien im Nachhaltigkeitsbereich bringen für fast alle Unternehmen neue Herausforderungen. Für größere KMUs bedeutet das eine enorm erweiterte Berichts- und Prüfpflicht. Im Rahmen der Lieferkette und bei Klimazöllen kann das Thema aber bereits ab sofort auch für ganz kleine Unternehmen von Bedeutung sein.

Hintergrund & Rahmenbedingungen

Um dem Klimawandel entgegenzuwirken, sind viele Mosaiksteinchen nötig. Die EU fordert einen Beitrag der Unternehmen ein und setzt dabei besonders auf Transparenz und kontinuierliche Verbesserungen. Der Green Deal bringt eine spezielle Neuerung für Unternehmen: Ein eigener **Nachhaltigkeitsbericht** muss erstellt und veröffentlicht werden. Was sich für die Umwelt mittelfristig bezahlt machen wird, bringt zweifellos einen administrativen Mehraufwand in den Betrieben.

Generell gibt es einen unaufhaltbaren Trend zur zunehmenden Monetarisierung von ökologischen Effekten. Umso wichtiger ist es, diese Gedanken bei einer zukunftsorientierten Strategie zu berücksichtigen. Eine nachhaltige Ausrichtung bedeutet aber nicht nur Aufwand, sondern bedeutet auch eine Chancenwahrung / Risikoreduktion und öffnet spezielle Möglichkeiten für neue Produkte, Dienstleistungen und Strategien.

Wofür steht ESG / CSRD

ESG steht für **Environmental, Social** und **Governance: Umwelt, Soziales** und **Unternehmensführung**. Diese 3 Kategorien stellen die Hauptanforderungen und den Fokus der **CSRD-Richtlinien** („**Corporate Sustainability Reporting Directive**“) dar. Diese regelt die neuen Berichtspflichten.

Es ist das Ziel die Transparenz zu erhöhen, sowie die Qualität & Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verbessern. Greenwashing wird erschwert und umweltschädliches Verhalten (indirekt) sanktioniert. Das soll mithilfe, einen Wertewandel in Richtung umweltfreundlicheres Wirtschaften, Verhalten und Konsumieren einzuleiten. Einige Anforderungen (CBAM, CSDDD – siehe Nachhaltigkeitslexi-

kon) zielen auch auf die Lieferkette ab und betreffen daher auch viele kleine Zulieferer.

Was ist zu tun?

Betroffene Unternehmen müssen ein umfangreiches nicht finanzielles Reporting, den sogenannten **Nachhaltigkeitsbericht**, abgeben und diesen offenlegen. Dieser ESG-Report ist Teil des Lageberichts, muss durch einen Wirtschaftsprüfer abgenommen (separat prüfungspflichtig!) und sogar mit einem eigenen Bestätigungsvermerk versehen werden. Der Prüfer kann der gleiche wie beim Jahresabschluss sein, muss aber nicht.

Berichtspflichtig sind unter anderem: Die Beschreibung der Geschäftsmodelle, der Strategie, der Nachhaltigkeitsziele, die Rolle des Managements (und des Aufsichtsrates), Anreizsysteme (die mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpft sind). Ziele, Zielerreichungen und kontinuierliche Verbesserungen sollen laufend dokumentiert und optimiert werden. Das Thema Nachhaltigkeit und die Fortschritte auf dem Weg dorthin, sollen somit tief im Management und in der Unternehmensführung verankert werden.

Wer ist ab wann betroffen?

Bis jetzt waren ausschließlich große Konzerne, bestimmte „treibhausgas-



intensive“ Branchen und kapitalmarktorientierte KMUs betroffen. Die aktuellen CSRD-Richtlinien erweitern nun den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen von ca. 200 auf knapp 2000 in Österreich. Unternehmen, die als "Public Interest Entities" (PIE) gelten oder an der Börse gelistet sind und die zwei oder mehr der folgenden Kriterien erfüllen, müssen bereits mit dem Jahresabschluss 2024 den ersten Bericht vorlegen:

- 250 Mitarbeiter
- 40 Mio. Umsatz
- 20 Mio. Bilanzsumme
- **zusätzlich gilt hier: mehr als 500 Mitarbeiter**

Ab dem Jahresabschluss 2025 sind dann alle großen GmbHs mit denselben Kriterien (250 Mitarbeiter, 40 Mio. Umsatz, 20 Mio. Bilanzsumme) verpflichtet, einen Bericht zu erstellen. In einer zweiten Etappe ab 2028 werden nur kapitalmarktnotierte

KMU betroffen sein. Freiwillig ist dies jedoch bereits ab sofort möglich und könnte für manche Unternehmen eine Überlegung wert sein.

Warum (fast) alle betroffen sein werden

Für die großen Konzerne erstreckt sich die Berichtspflicht auf die Lieferkette: die Transparenz der Wertschöpfungskette wird weiter in den Fokus gerückt und wird **somit auch für die kleinen Zulieferer** immer wichtiger.

Rechtzeitig zu beginnen, bringt somit viele Vorteile, auf mehreren Ebenen: Ganz besonders im Energiebereich sind in der Regel rasche Einsparungen umsetzbar, und man sichert sich mit der Abkehr von fossilen Brennstoffen gegen Preisschwankungen in Krisen ab. Der Preisverfall von alternativen Energien ermöglicht noch dazu günstige Preise, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Darüber hinaus entscheiden sich immer mehr Kunden präferiert für Unternehmen, die ein nachhaltiges Engagement vorweisen können. Dieser Trend wird sich zweifellos weiter verstärken. Für nachhaltige Projekte gibt es außerdem günstigere Kreditkonditionen und Förderungen. So werden beispielsweise Erstprojekte einer Bestandsaufnahme und Klimabilanzen in manchen Bundesländern mit bis zu 50% gefördert.

ESG Reporting: so geh ich es an

Ausgangspunkt ist eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse: Es wird ermittelt, welche ESG-Themen im Unternehmen eine besondere Rolle spielen (was sind die wesentlichen Wirkungen, die von unserem Unternehmen ausgehen bzw. auf unser Unternehmen einwirken?).

Nach der Durchführung geht man im Bericht auf die größten Hebel und Auswirkungen aller 3 Kategorien ein. >

Während zu den Bereichen „Social“ und „Governance“ in den meisten Unternehmen brauchbare Daten für ein „Erstreporting“ vorliegen (Im Personal-Bereich Kennzahlen zu Fluktuation, Frauenanteil, Integration, Altersstruktur, Lehrlingsförderung, Pläne zur Aus- und Weiterbildung, faire Arbeitsbedingungen, Gesundheit & Sicherheit, aber auch Lieferantenthemen wie Menschenrechte oder Kinderarbeit; Unternehmensführung: Risikomanagement, Gleichberechtigung, Richtlinien zu Korruptionsmaßnahmen etc.), gibt es im „Environmental“- Teil, aufgrund von fehlenden Grundinformationen, sehr oft Schwierigkeiten den Bereich abzubilden.

Der einfachste und zugleich ziel-führendste Weg ist Erstellung einer Klimabilanz, bzw. eines CO₂-Fußabdruckes des Gesamt-Unternehmens. In einem Workshop werden die erforderlichen Parameter herausgearbeitet und danach die benötigten Daten zusammengetragen. Die detaillierten Ergebnisse werden nach einer Auswertung dem Unternehmen präsentiert und übergeben. Man bekommt einen Gesamt-Überblick über die Treibhausgasverursacher (Hauptkategorien: Energie, Mobilität, Transport, Wasser, Material und Abfall) aufgeteilt nach Standorten, unterteilt in direkte und indirekte Emissionen (Scope 1, 2 und 3).

Die Ergebnisse decken bereits den allergrößten Teil des „E“ Bereiches ab, bieten eine hervorragende Basis für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts und weisen zugleich einen Pfad zur Dekarbonisierung. Selbstverständlich sollen und können Themen wie Biodiversität, Versiegelung, Ressourcenknappheit, Abfallvermeidung, Prozessumstellungen und/oder andere Themen ebenfalls eine wichtige Rolle spielen.

In einem vertiefenden Folgeworkshop können Maßnahmen und ein Plan für eine Verbesserung der Emissionen herausgearbeitet werden. Die Ergebnisse sind sehr unternehmensspezifisch und der Fokus muss individuell festgelegt werden. Insbesondere aber in den Bereichen Energie und Mobilität führt dies – branchenunabhängig - zu Treibhausgas- und Kosteneinsparungen. In vielen Projekte hat die evaluierte dauerhafte Kosteneinsparung (Energiecheck, Heizungseinstellungen, PV-Anlagen usw.) die Kosten der Klimabilanz bei weitem übertroffen.

Die Praxis der „Prüfungen“ der Nachhaltigkeitserklärung wird sich erst in den nächsten Jahren etablieren. Der Fokus dürfe vor allem auf einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess liegen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine sanfte Lernkurve bei allen toleriert wird. ■

Ein Gastartikel von Mag. Markus Himmelbauer, MBA, mission zero Klimapartner



mission zero Klimapartner erstellt CO₂-Fußabdrücke und begleitet Organisationen bei Nachhaltigkeitskonzepten und ESG-Reporting
www.mission-zero.at
klimapartner@mission-zero.at
 0664/5180911

Nachhaltigkeitslexikon – die wichtigsten Begriffe kurz erklärt:

ESG steht für Environmental, Social und Governance: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung

ESRS (European Sustainability Reporting Standards) – diese Richtlinien definieren die Reporting Standards

CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) – regelt, wer ab wann und in welchem Ausmaß berichten muss

CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) – besondere Anforderungen für (Groß) Konzerne u.a. mit verpflichtender Kontrolle der gesamten Lieferkette (Umweltschutz und Menschenrechte)

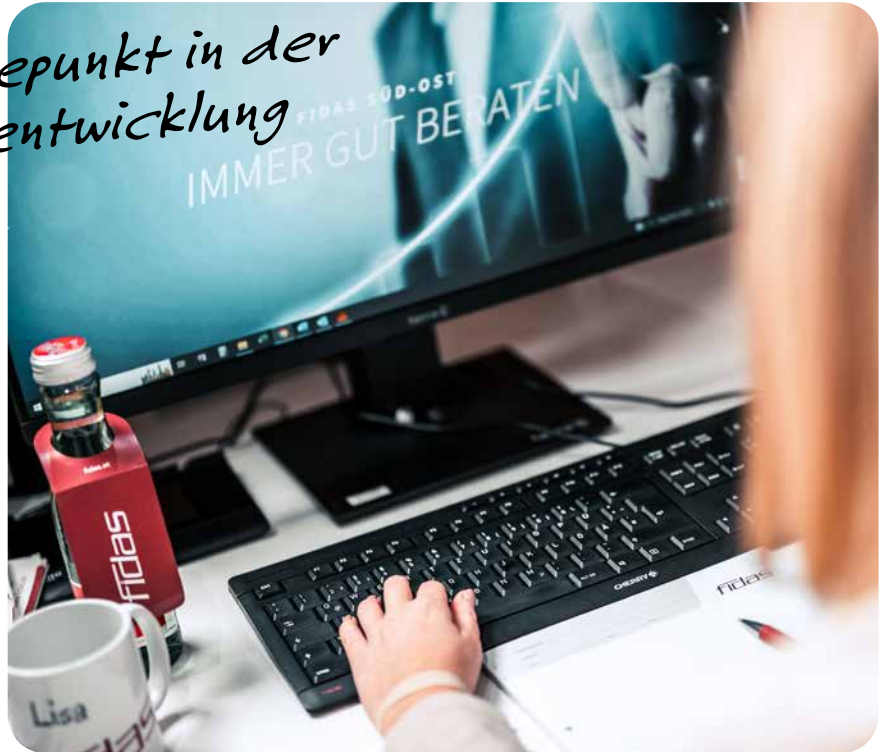
CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism). Klimazölle auf EU-Importe, mit CO₂ intensiver Herstellung: Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel, Zement, Strom – soll EU-Unternehmen schützen. Berichtspflicht bereits angelaufen, Ausgleichszahlungen (Emissionszertifikate) ab 2026

Taxonomie – EU-Taxonomie-Verordnung ist ein Klassifizierungssystem, um umweltfreundliche Wirtschaftsaktivitäten auszuweisen. Taxonomie-VO definiert sechs Umweltziele und drei Prüfschritte (wesentlicher Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele, keine Verletzung der fünf anderen Umweltziele und Soziale Mindeststandards müssen erfüllt werden)

Green Claims Directive (in der Entstehung) – soll Verbraucher vor Greenwashing schützen: umweltbezogene Aussagen müssen nachweisbar & überprüfbar sein.

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Ein Wendepunkt in der Karriereentwicklung



In unserer sich rasant entwickelnden Arbeitswelt ist die künstliche Intelligenz (KI) zu einem unverzichtbaren Verbündeten in der Karriereentwicklung geworden. Von personalisierten Lernpfaden bis hin zur Vorhersage von Karrieretrends – KI-Technologien revolutionieren die Art und Weise, wie Fachkräfte ihre Berufswege gestalten und ihre Karriere voranbringen. Werfen wir einen Blick auf einige Schlüsselemente, die zeigen, wie KI die berufliche Entwicklung neu definiert, und welche innovativen Möglichkeiten sich dadurch für jeden Einzelnen eröffnen.

Personalisierte Lern- und Entwicklungspläne

Eines der interessantesten Einsatzgebiete von KI in der Karriereentwicklung sind personalisierte Lernplattformen wie Udey. Diese Plattform nutzt fortschrittliche Algorithmen, um Nutzern Kurse zu empfehlen, die genau auf ihre beruflichen Ziele und Kompetenzen abgestimmt sind. Durch die Analyse von Nutzerdaten können diese Systeme individuelle Lernempfehlungen geben, die nicht nur den aktuellen Kompetenzstand berücksichtigen, sondern auch zukünftige Branchentrends und Anforderungen einbeziehen.

Vorhersage von Karrieretrends und Marktentwicklungen

Künstliche Intelligenz wird auch genutzt, um große Datenmengen aus Jobportalen und Karriereseiten zu analysieren und daraus Trends abzuleiten. Diese Informationen sind für Einzelpersonen und Berater wertvoll,

um zu verstehen, welche Fähigkeiten und Berufe in den kommenden Jahren gefragt sein werden. Plattformen wie LinkedIn nutzen KI, um solche Analysen durchzuführen und Nutzern Einblicke in die Dynamiken in verschiedenen Branchen zu geben.

Bildgenerierung aus beschreibenden Texten

Ein weiterer faszinierender Aspekt, in dem künstliche Intelligenz die Karriereentwicklung prägt, ist der Bereich der grafischen KI. Technologien wie GANs (Generative Adversarial Networks) ermöglichen das Erstellen und Bearbeiten von Bildern und Grafiken auf eine Weise, die früher ausschließlich erfahrenen Grafikdesignern vorbehalten war. Diese Tools können beispielsweise für die Erstellung von visuellen Inhalten für Marketing, Schulungen oder Präsentationen genutzt werden, ohne dass tiefgreifende Designkenntnisse erforderlich sind.

Das noch vorhandene Potenzial für Verbesserungen in den Anwendungen bedeutet, dass die grafische KI in Zukunft ein zentraler Bestandteil vieler Jobs und Tätigkeiten sein wird – und das längst nicht nur auf dem Marketing- und Grafikdesign-Sektor.

Fazit: Künstliche Intelligenz verändert Karriereentwicklung grundlegend. Sie offenbart nicht nur individuellere und effizientere Möglichkeiten zur Weiterbildung und Karriereplanung, sondern bietet Unternehmen Werkzeuge zur Mitarbeiterförderung und -bindung. In einer Zeit, in der lebenslanges Lernen unerlässlich ist, erweist sich die KI als unverzichtbares Instrument, das Fachkräften hilft, ihre Karrieren proaktiv und informiert zu gestalten. Durch die rechtzeitige Integration von KI in die Karriereentwicklung können sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber sicherstellen, dass sie für die Herausforderungen der modernen Arbeitswelt optimal gerüstet sind. ■

MITARBEITER- GESPRÄCH

*Nützliches Tool -
häufig unterschätzt*

Unternehmen stehen in der Arbeitswelt von heute vor einer Vielzahl von Herausforderungen, die es gleichzeitig zu bewältigen gilt. Schon seit Jahren herrscht Fachkräftemangel, der zu einem regelrechten Kampf um qualifizierte Mitarbeiter geführt hat.



Die zur Mitte des 20. Jahrhunderts noch gängige Praxis, das gesamte Berufsleben bei ein und demselben Unternehmen zu verbringen, ist längst überholt. Heutzutage gilt es, als Unternehmen attraktiv zu sein und es auch zu bleiben. Neben Gehalt stehen für Arbeitnehmer die Sinnhaftigkeit der Arbeit, Flexibilität und Karriereentwicklung im Fokus.

Bei solch einem unruhigen Arbeitsmarkt bedeuten regelmäßige Mitarbeitergespräche weit mehr als nur einen

formalen Akt. Sie sind zum essenziellen Tool geworden, um die Kommunikation zwischen Führungskräften und Mitarbeitern zu fördern, (gemeinsame) Ziele zu formulieren und die jeweilige berufliche Entwicklung zu unterstützen. Studien zeigen, dass Unternehmen, die auf strukturierte und regelmäßige Mitarbeitergespräche setzen, nicht nur die Zufriedenheit und Motivation ihrer Mitarbeiter steigern, sondern auch die Produktivität und das Engagement im gesamten Team verbessern können.

UNSERE TIPPS FÜR IHRE NÄCHSTEN MITARBEITERGESPRÄCHE

Zielsetzung:

Das Mitarbeitergespräch ist eines der effektivsten Führungstools, um Verhalten und Arbeitseinstellung eines Mitarbeiters positiv zu beeinflussen. So kann man vor allem die im Betrieb Beschäftigten besser kennenlernen, als das je beim Smalltalk vor der Kaffeemaschine möglich ist. Ziel des Gesprächs ist es, gemeinsam die Vergangenheit zu reflektieren, den aktuellen Status quo zu ermitteln und eine Agenda für die Zukunft zu erstellen. Ein gut strukturiertes Mitarbeitergespräch fördert die zukunftsorientierte Entwicklung und das Wachstum – sowohl für den Arbeitnehmer als auch für das Unternehmen. Das schafft eine Win-win-Situation, durch die beide Seiten profitieren und das Unternehmen insgesamt gestärkt wird.

Vorbereitung:

Für das Mitarbeitergespräch sollten Sie ausreichend Zeit einplanen und den Zeitrahmen für das Gespräch im Voraus klar kommunizieren. Als Richtwert für Sie: Die Vorbereitung sollte in etwa der Dauer des Mitarbeitergesprächs entsprechen. Es ist sinnvoll, vor dem Gespräch eine detaillierte Agenda zu erstellen und diese ebenfalls vorab zu kommunizieren. Dadurch können sich die Gesprächspartner besser vorbereiten und gegebenenfalls weitere Themen ergänzen. Eine gut strukturierte Agenda hilft, das Gespräch effizient und zielgerichtet zu führen.

Fragestellungen:

Achten Sie darauf, das Mitarbeitergespräch nicht wie ein Verhör wirken zu lassen. Unterscheiden Sie bei den Fragen zwischen Sachfragen und Befindlichkeitsfragen.

Sachfragen können beispielsweise sein:

- Welche zuletzt festgelegten Ziele wurden erfüllt oder nicht erfüllt?
- Wie bewerten Sie den Zeitraum seit dem letzten Mitarbeitergespräch?
- Welche Projekte haben Sie besonders erfolgreich abgeschlossen?

Befindlichkeitsfragen hingegen beziehen sich auf die Arbeitszufriedenheit, wie zum Beispiel:

- Fühlen Sie sich aktuell eher über- oder unterfordert?
- Wie funktioniert die Zusammenarbeit im Team?
- Woran möchten Sie in Zukunft mehr arbeiten?

Befindlichkeitsfragen können dabei helfen, die wahren Interessen der Mitarbeiter zu ergründen. So können Sie herausfinden, was der Mitarbeiter denkt, was ihn interessiert und was ihn bedrückt. Indem jemand auf dieser Ebene wahrgenommen wird, entsteht ein Gefühl der Wertschätzung, was wiederum die Mitarbeiterbindung stärkt.

Ziele und Meilensteine:

Setzen Sie gemeinsam Ziele, definieren Sie Meilensteine, und halten Sie diese schriftlich fest. Priorisieren Sie die Ziele, und planen Sie den dafür nötigen Zeitaufwand. Achten Sie darauf, dass die gesetzten Ziele und Meilensteine SMART sind:

- **spezifisch**
- **messbar**
- **attraktiv**
- **realistisch**
- **terminiert**

Unterscheiden Sie zwischen quantitativen Zielen, also Zielen, die gut messbar sind, und qualitativen Zielen, wie beispielsweise besserem Zusammenhalt im Team. Qualitative Ziele können üblicherweise nicht objektiv gemessen werden, doch durch ihre Berücksichtigung werden diese Themen beim Mitarbeiter ins Bewusstsein gerückt. Achten Sie abschließend darauf, dass die Liste der Ziele überschaubar bleibt.

Regelmäßigkeit:

Mitarbeitergespräche haben den Zweck, mehrere Themen abzudecken. Einerseits dienen sie dem Beziehungsaufbau zwischen Führungskraft und Mitarbeiter, andererseits geht es darum, die Vergangenheit zu analysie-

ren, Feedback zu geben, Ziele für die Zukunft zu definieren und gemeinsam Meilensteine zu setzen.

Daraus ergibt sich ein straffes Programm, das maximal oberflächlich bearbeitet werden kann und daher oft nicht den gewünschten Output bringt, wenn Mitarbeitergespräche zu selten stattfinden. Eine gewisse Kontinuität der Gespräche ist daher anzuraten. Das Mindestziel sollte ein Mitarbeitergespräch pro Jahr sein; besser noch wäre es, dieses halbjährlich oder quartalsweise abzuhalten. Letztlich hängt die Häufigkeit der Mitarbeitergespräche auch von der Position im Unternehmen ab. Jedenfalls sollte man nicht zuwarten, bis sich eine Liste dringender abzuarbeitender Gesprächsthemen angesammelt hat.

Regelmäßige Gespräche bieten zudem die Möglichkeit, individuelle Entwicklungspläne zu erstellen und die berufliche Weiterentwicklung der Mitarbeiter zu unterstützen. Durch laufende Kommunikation und Feedback können Probleme frühzeitig erkannt und gelöst werden, was wiederum die Zufriedenheit und das Engagement der Mitarbeiter steigern kann. Mitarbeitergespräche können außerdem dazu beitragen, die Zusammenarbeit im Team zu verbessern, indem sie offene Kommunikation und gegenseitiges Verständnis fördern. Schließlich können Arbeitgeber dank regelmäßiger Gespräche flexibler auf Veränderungen im Unternehmen oder im Marktumfeld reagieren und entsprechende Anpassungen vornehmen.

Achtung: Mitarbeitergespräche ersetzen nicht die tägliche Kommunikation. Feedback sollte idealerweise zeitnah gegeben werden und authentisch sein.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Tipps Anregungen geliefert zu haben, um die Mitarbeiterbindung zu steigern und insbesondere Fachkräfte langfristig im Unternehmen halten zu können. ■

AUF KURS BLEIBEN: LIQUIDITÄTSPLANUNG IN TURBULENTEN ZEITEN



Mark Twain sagte einst: „Von jetzt an werde ich nur so viel ausgeben, wie ich einnehme – und wenn ich mir dafür Geld borgen muss.“ Hinter allem Humor verbirgt sich in Twains Weisheit eine wichtige Lektion für Unternehmer: Nur wer seine Finanzen im Griff hat, kann auch in schwierigen Zeiten bestehen.

Warum Liquiditätsplanung heute wichtiger ist denn je

Die vergangenen Jahre haben ein-drucksvoll gezeigt, wie schnell sich wirtschaftliche Rahmenbedingungen ändern können. Ob Corona-Pandemie oder Energiekrise – beide haben deutlich gemacht: Unternehmen, die über ein solides Finanzpolster und eine vorausschauende Planung verfügen, sind besser gegen unerwartete Herausforderungen gewappnet. Eine sorgfältige Liquiditätsplanung ist daher für jede Unternehmerin und jeden Unternehmer ein absolutes „Muss“. Sie hilft nicht nur dabei, kurzfristige Liquiditätsengpässe zu vermeiden, sondern auch, die langfristige Stabilität des Unternehmens zu sichern.

So behalten Sie die Kontrolle über Ihre Finanzen

Eine effiziente Liquiditätsplanung umfasst sechs, besser noch zwölf Monate. Anders als bei der Buchführung, in der nur die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben erfasst werden, stellt die Liquiditätsplanung Ihre geplanten und zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben einander gegenüber. Diese sollten Sie entsprechend jenen Konten erfassen, die Sie auch in Ihrer Buchführung nutzen (Warenverkäufe, Personalkosten, Bürokosten etc.).

Wichtige Fragestellungen für Ihre Liquiditätsplanung

- Welche Fixkosten fallen an (z.B. Miete, Personal)?
- Wann fallen Zinszahlungen und Tilgung für Kredite an?
- Bis wann müssen Sie Verbindlichkeiten bei Lieferanten beglichen haben?
- Wann werden Ihre Kunden (voraussichtlich) welche Rechnungen bezahlen?
- Welchen Umfang hat Ihr Kontokorrentkredit bei Ihrer Bank?
- Welche weiteren Kreditspielräume stehen Ihnen zur Verfügung?
- Welche eigenen Reserven können Sie einbringen, wenn das Geld knapp wird?

Die notwendigen Zahlen für Ihre Planung finden Sie auf Ihrem Girokonto, bei den offenen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie in Ihren Verträgen.

Proaktiv statt reaktiv – so vermeiden Sie Liquiditätsengpässe

Eine solide Liquiditätsplanung ist der erste Schritt, um finanzielle Engpässe zu verhindern. Doch selbst bei guter Planung kann es zu Situationen kommen, in denen die Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden Kosten zu decken. Um solche Unterdeckungen gar nicht erst entstehen zu lassen, sollten Sie vorbeugende Maßnahmen ergreifen.

Hier sind einige bewährte Strategien, die Ihnen helfen, Ihre Liquidität jederzeit zu sichern:

Liquiditätsreserve als Rettungsanker

Sorgen Sie dafür, dass Sie jederzeit über eine „eiserne“ Reserve verfügen können. Diese verfügbaren flüssigen Mittel sind gemeinsam mit Ihrer Kreditlinie bei der Bank Ihre Liquiditätsreserve. Eine Faustregel besagt: Die Liquiditätsreserve sollte für mindestens drei Monate ausreichen.

Grundregeln für Liquidität und Kredite

Langfristige Kapitalbindungen wie Anlagevermögen und Vorräte sollten Sie über langfristige Finanzierungen absichern. Kurzfristige Verbindlichkeiten können Sie über den Kontokorrentkredit abdecken. Eine Faustregel: Stets ist mindestens ein Monatsumsatz in Forderungen gebunden. Achten Sie darauf, dass mit steigendem Umsatz auch der Kapitalbedarf für dessen Vorfinanzierung zunimmt.

Fazit: Gerade in unsicheren Zeiten ist eine vorausschauende Liquiditätsplanung unverzichtbar, um das Unternehmen auf Kurs zu halten und auf unerwartete Herausforderungen reagieren zu können. Gerne unterstützen wir Sie bei Ihrer Planung! ■

TIPPS, UM FINANZIELLEN ENGPÄSSEN VORZUBEUGEN

- 1. Begrenzen Sie das Zahlungsziel für Kunden:** Geben Sie Ihren Kunden keine allzu langen Zahlungsfristen. Dies sichert Ihre eigene Liquidität.
- 2. Bieten Sie Skonto für schnelle Zahlungen an:** Ermutigen Sie Ihre Kunden, Rechnungen schneller zu begleichen, indem Sie attraktive Skonti anbieten.
- 3. Vereinbaren Sie Anzahlungen oder Teilzahlungen:** Reduzieren Sie Ihr Risiko, indem Sie Anzahlungen oder Teilzahlungen für größere Aufträge festlegen.
- 4. Verhandeln Sie Zahlungsaufschübe mit Lieferanten:** Sprechen Sie mit Ihren Lieferanten über die Möglichkeit, Zahlungen zu verschieben, um kurzfristige Engpässe zu überbrücken.
- 5. Beschaffen Sie frisches Beteiligungskapital:** Prüfen Sie die Möglichkeit, durch die Aufnahme von Beteiligungskapital zusätzliche Liquidität zu gewinnen.
- 6. Treten Sie Forderungen ab:** Übertragen Sie Ihre Forderungen an ein Kreditinstitut, oder nutzen Sie Factoring, um sofortige Liquidität zu erhalten.
- 7. Treiben Sie offene Forderungen konsequent ein:** Setzen Sie auf ein striktes Forderungsmanagement, und ziehen Sie gegebenenfalls Inkassounternehmen hinzu.
- 8. Verkaufen Sie im Ernstfall Teile des Unternehmensvermögens:** Wenn es keine andere Möglichkeit gibt, sollten Sie in Betracht ziehen, nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte zu veräußern.

WUSSTEN SIE, DASS ...?

... AUCH BEI MEHREREN ARBEITSSTÄTTEN NUR EINE PENDLERPAUSCHALE ZUSTEHT?

Die Pendlerpauschale dient der Abgeltung von Fahrtkosten für die regelmäßige Fahrt zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstätte und ist in seiner Höhe abhängig von der zurückgelegten Entfernung.

Doch wie verhält es sich mit der Höhe der Pendlerpauschale und des Pendlereuros, wenn ein Steuerpflichtiger zu mehreren Arbeitsstätten mit unterschiedlicher Entfernung zum Wohnort anreisen muss? In einem Urteil stellt das Bundesfinanzgericht (BFG) klar, dass einem Steuerpflichtigen gesetzlich höchstens eine Pendlerpauschale in vollem Ausmaß pro Kalendermonat zusteht. Sowohl bei Vorliegen mehrerer aliquoter Pendlerpauschalen als auch beim Anfallen einer vollen und einer aliquoten Pendlerpauschale ist der zu gewährende Betrag begrenzt. Zusätzliche Wegstrecken im Zusammenhang mit der aliquoten Pendlerpauschale sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diese noch nicht mit der vollen Pendlerpauschale aus dem anderen Dienstverhältnis abgegolten sind. Gedeckelt ist der Betrag jedenfalls mit der vollen Pendlerpauschale für die gesamte (fiktive) Wegstrecke aus beiden Dienstverhältnissen.

... EINE MELDEPFLICHT FÜR BESTIMMTE SCHENKUNGEN BESTEHT?

Es besteht nach §121a BAO eine Meldepflicht für bestimmte Schenkungen, wenn der Schenkende oder Beschenkte zum Zeitpunkt des Erwerbs im Inland ansässig war. Meldepflichtig sind Kapitalvermögen, Anteile an Gesellschaften, Beteiligungen als stiller Gesellschafter, Betriebe (Teilbetriebe), Sachvermögen sowie immaterielle Vermögensgegenstände. Grundstücke sind von der Meldepflicht ausgenommen, jedoch gilt hier das GrEStG.

Übliche Gelegenheitsgeschenke bis € 1.000, Hausrat und Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Eine Anzeige ist erforderlich, wenn bestimmte Freigrenzen (€ 50.000 bei Angehörigen, € 15.000 bei Nichtangehörigen innerhalb von fünf Jahren) überschritten werden.

Die Meldung ist innerhalb von drei Monaten nach der Schenkung elektronisch einzureichen. Bei unterlassener Meldung droht eine Geldstrafe von bis zu 10 % des geschenkten Vermögenswerts. Eine Selbstanzeige ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anzeigefrist möglich und wirkt strafbefreiend.

... WIEREG-STRAFEN VEREINE VON SPENDENBEGÜNSTIGUNGEN AUSSCHLIESSEN KÖNNEN?

Den Meldepflichten nach dem WiEReG, dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, ist von den verantwortlichen Organen eines Vereins nachzukommen. Eine Verletzung dieser Meldepflichten kann zu erheblichen Konsequenzen hinsichtlich einer etwaigen Spendenbegünstigung für den Verein führen.

Das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023, das am 1. Jänner 2024 in Kraft trat, hat die Spendenbegünstigung neu geregelt und vereinfacht. Spenden können nur dann steuermindernd abgesetzt werden, wenn sie an eine im Gesetz genannte Körperschaft oder an eine auf der Liste spendenbegünstigter Institutionen stehende Organisation geleistet werden. Für Vereine ist es attraktiv, die Spendenbegünstigung zu erlangen, da die erhaltenen Spenden für die Spender steuerlich absetzbar sind.

Die Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke führt jedoch nicht automatisch zur Spendenbegünstigung. Bestimmte Voraussetzungen müssen erfüllt und ein Antrag gestellt werden, gleichzeitig müssen im Falle des Erlangens der Spendenbegünstigung strengere Vorschriften zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eingehalten werden. Nach der neuen Rechtslage kann die Spendenbegünstigung entzogen werden, wenn die Körperschaft oder ihre Organe wegen bestimmter (finanz-)strafrechtlicher Vergehen verurteilt werden.

Das WiEReG, das zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient, enthält Meldepflichten, die auch für Vereine gelten. Fehlende oder unvollständige Meldungen können strafrechtliche Konsequenzen haben und zum Verlust der Spendenbegünstigung führen. Dies kann für gemeinnützige Vereine erhebliche Nachteile mit sich bringen und sollte daher unbedingt vermieden werden.

... IM PRIVATEN BEREICH VERLUSTAUSGLEICHSBESCHRÄNKUNGEN FÜR KAPITALVERMÖGEN BESTEHEN?

Verluste aus privatem Kapitalvermögen können nicht ohne Weiteres mit anderen Einkünften verrechnet werden. Diese Beschränkungen wurden bereits mehrfach gerichtlich bestätigt. In einem aktuellen Urteil hat das Bundesfinanzgericht (BFG) die Rechtmäßigkeit dieser Einschränkungen erneut bestätigt.

Verlustausgleichsbeschränkungen für Kapitalvermögen im privaten Bereich:

- Veräußerungsverluste bzw. Verluste im Zusammenhang mit Derivaten können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (z.B. Sparbuchzinsen) oder mit Zuwendungen u.a. aus Privatstiftungen verrechnet werden.
- Sondersatzbesteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen können nicht mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, die dem Einkommensteuertarif unterliegen.
- Verluste aus Kapitalvermögen (Privatvermögen) können nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden und sind grundsätzlich nicht vortragsfähig.

... BEI DRINGENDEM WOHNBEDARF EINE BEFREIUNG VON DER GRUNDBUCH-EINTRAGUNGSGEBÜHR MÖGLICH IST?

Der Nationalrat hat eine vorübergehende Gebührenbefreiung für Eintragungen im Grundbuch und damit verbundene Pfandrechtsregistrierungen unter bestimmten Bedingungen beschlossen.

Diese Voraussetzungen lauten wie folgt:

- Das Gebäude auf der betreffenden Liegenschaft wird zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs des zukünftigen Eigentümers genutzt.
- Eine Befreiung von der Pfandrechtsgebühr ist nur möglich, wenn das Darlehen zu mindestens 90 % für den Kauf, Bau oder die Sanierung eines begünstigten Eigenheims verwendet wird.
- Das Rechtsgeschäft muss nach dem 31. März 2024 abgeschlossen sein und der Antrag auf Eintragung zwischen dem 1. Juli 2024 und dem 30. Juni 2026 gestellt werden.

- Im Grundbuchs Antrag muss ausdrücklich die Befreiung beantragt werden.
- Die Befreiung gilt bis zu einer Bemessungsgrundlage von € 500.000. Bei einer Bemessungsgrundlage zwischen € 1 und € 1.999.999 ist die Gebühr nur für den Teil zu zahlen, der € 500.000 übersteigt. Ab einer Bemessungsgrundlage von € 2.000.000 entfällt die Gebührenbefreiung vollständig. Die maximale Einsparung beträgt € 11.500, entsprechend 1,1 % für die Eintragung des Eigentumsrechts und 1,2 % für das Pfandrecht bei einer Bemessungsgrundlage von € 500.000.

Das „dringende Wohnbedürfnis“ muss durch eine Bestätigung der Hauptwohnsitzmeldung sowie durch den Nachweis der Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes belegt werden. Bei Erwerb eines neuen Gebäudes sind diese Nachweise zusammen mit dem Grundbuchs Antrag einzureichen. Im Fall von Sanierungen oder Neubauten müssen die Nachweise innerhalb von drei Monaten nach Übergabe oder Fertigstellung, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren beim Grundbuch nachgereicht werden. Sollte innerhalb von fünf Jahren nach Bezugszeitpunkt, Übergabe oder Fertigstellung das Eigentumsrecht an der Immobilie oder der dringende Wohnbedarf entfallen, müssen die Gebühren nachträglich entrichtet werden. Diese Änderung muss dem Grundbuchsgericht innerhalb von sechs Monaten gemeldet werden. ■

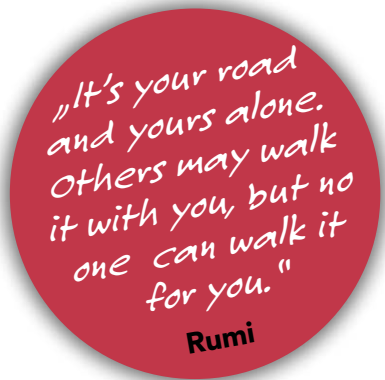
Sie fragen - wir antworten!

Ihr persönlicher Fidas-Berater nimmt sich gerne Zeit für Ihre Fragen.

WILLKOMMEN BEI FIDAS!

Seit 35 Jahren führt Rudolf Wallner die Wallner Wirtschaftstreuhand & Steuerberatungs-GmbH in St. Johann im Pongau – und seit 2024 als Teil von Fidas. Unser neuestes Mitglied stellt sich vor.

Seit Bestehen der Kanzlei prägt unser Leitbild als „DIE UNTERNEHMENS-BEGLEITER“ unsere Dienstleistung und unsere strategische Ausrichtung.



Ein Unternehmerleben ist ein ständiger Entscheidungsprozess

Unternehmensgründung, Unternehmensführung, Investitionen, Finanzierung, Beteiligung, Gesellschaftsform, Mitarbeiterführung, Betriebsübergabe, Betriebsaufgabe, Betriebsverkauf etc. All diese Entscheidungen wirken sich langfristig auf die Unternehmensentwicklung aus und brauchen viel Mut – denn für Erfolg gibt es keine Garantie. Deshalb sind gut abgewogene eigene Entscheidungen die Grundlage für Ihren Erfolg. Wir sehen es als unsere Aufgabe, Ihnen als unseren Kunden bei IHRER Entscheidungsfindung mit unseren Kompetenzen und Erfahrungen zur Seite zu stehen. Dazu ist es notwendig, Ihre Emotionen, Vorhaben, Ziele und Visionen zu verstehen.

Die Komplexität und die Dynamik in allen rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Bereichen steigen stetig.

Die Auseinandersetzung mit diesen Veränderungen sowie das Abschätzen der damit verbundenen Chancen und Risiken sind ein weiterer Baustein, um unternehmerisch erfolgreich zu sein und es langfristig zu bleiben.

All diese Faktoren haben uns dazu bewogen, nach dem richtigen Netzwerkpartner Ausschau zu halten. Gefunden haben wir diesen in FIDAS – lateinisch Vertrauen –, einer Vereinigung aus Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mit einer Strategie aus Wissensaustausch und gemeinsamen Fortbildungen, gebündeltem Marketing, technischer Weiterentwicklung und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Eine Zusammenarbeit auf der Basis von Vertrauen, abseits gesellschaftsrechtlicher Zwänge hat uns nach einer einjährigen Kennenlernphase zu einem vertrauensvollen, beidseitigen JA bewogen.

Unser Wunsch, unsere Eigenständigkeit zu wahren und trotzdem Zugang zu Wissen und Erfahrung einer Vielzahl kompetenter Unternehmer zu haben, war und ist für uns ein erklärtes Ziel in dieser schnelllebigen Zeit. Denn das lösungsorientierte Denken vieler kommt unserer eigenen Philosophie entgegen.

Unsere Entwicklung

Wir sind eine Gründerkanzlei, unsere Geschichte beginnt im Jahr 1989. Von Anfang an boten wir eine Kombination aus Steuerberatung und Unternehmensbegleitung an. Meine Ausbildung zum Wirtschaftsmediator

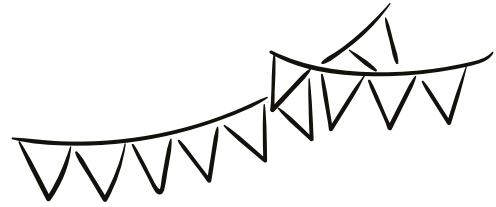
im Jahr 2001 bildete einen zusätzlichen wichtigen Baustein.

Die Erfahrungen, die ich machte, und die Herausforderungen, die ich während meiner Kindheit und Jugendzeit in den eigenen Familienunternehmen aus den Branchen Transport, Gastronomie, Handel und Produktion sah, führten mir die Komplexität des Unternehmertums vor Augen. Wirtschaftliche Veränderungen, Wachstum, finanzielle Herausforderungen und Betriebsübergaben durfte ich in meinem Familienverband erleben. Dieser Fundus an Erkenntnissen und wichtigen Entscheidungsgrundlagen war prägend für meinen persönlichen und beruflichen Werdegang und in weiterer Folge für unsere Beratungsangebote. Derzeit arbeiten 21 engagierte Mitarbeiter für unsere Kunden, davon zwei Steuerberater und drei Berufsanwärter im Prüfungsverfahren. Im Bereich IT und EDV bewegte sich unsere Kanzlei schon immer am Puls der Zeit und folgte stets modernen Entwicklungen. Das Einzige, was in den zurückliegenden 35 Jahren unverändert geblieben ist, ist der Standort in Sankt Johann im Pongau.

Unsere Zukunft

Mich freut es, dass die Zukunft des Unternehmens von meinen beiden Söhnen mitgetragen und -gestaltet wird. Es ist schön zu sehen, dass das, was über weite Teile meines Lebens identitätsstiftend und persönlichkeitsbildend war und bis heute ist, auch für die nächste Generation eine Berufung und nicht nur ein Beruf sein kann. ■





In Graz freuen wir uns, einer ganzen Reihe von Kolleginnen und Kollegen zu ihren Jubiläen bei Fidas gratulieren zu können:

FIDAS GRAZ



Wir gratulieren unserer Daniela Simperl mit Ihrem Daniel ganz herzlich zur Geburt Ihres Sohnes Johannes! Möge er euer Leben mit Freude und Lachen erfüllen. Alles Gute für eure wachsende Familie! Johannes hat am 11.07.2024 mit 3.580 Gramm und 52 Zentimetern das Licht der Welt erblickt.



Rebecca Wagner
Herzlichen Glückwunsch zum Zehn-Jahres-Jubiläum, Rebecca! Deine präzise und zuverlässige Arbeit im Rechnungswesen ist ein großer Gewinn für unser Team. Auf viele weitere erfolgreiche Jahre!



Doris Nager
Liebe Doris, 15 Jahre Engagement und Kompetenz in der Beratung! Wir schätzen deine Expertise und dein unermüdliches Engagement. Vielen Dank für deine wertvolle Arbeit. Auf die nächsten Jahre!



Thomas Piber
Thomas, 20 Jahre voller Hingabe und professioneller Beratung – wir sind stolz, dich im Team zu haben. Dein Wissen und deine Erfahrung sind unschätzbar. Herzlichen Glückwunsch und danke für alles!



Sigrid Deutsch
Sigrid, seit 25 Jahren bist du das Rückgrat unseres Sekretariats. Deine Effizienz und dein Organisationstalent sind beeindruckend. Danke für deine Treue und hervorragende Arbeit! Herzliche Gratulation!



Evelyn Hausmann
Evelyn, 25 Jahre an Erfahrung und Fachkompetenz nicht nur in der Lohnverrechnung – ein unschätzbare Beitrag zum Unternehmen. Wir danken dir für deine beständige Leistung und gratulieren zum Jubiläum!



Anneliese Fauster
Anneliese, 30 Jahre außergewöhnliche Arbeit im Rechnungswesen – was für eine beeindruckende Leistung! Deine Erfahrung und Zuverlässigkeit sind unersetzlich. Herzlichen Glückwunsch und vielen Dank!



Herzlichen Glückwunsch an unsere Mara Sager zur Vermählung mit ihrem Michael! Möge euer gemeinsamer Lebensweg von Liebe, Glück und Harmonie begleitet sein. Alles Gute für eure gemeinsame Zukunft!





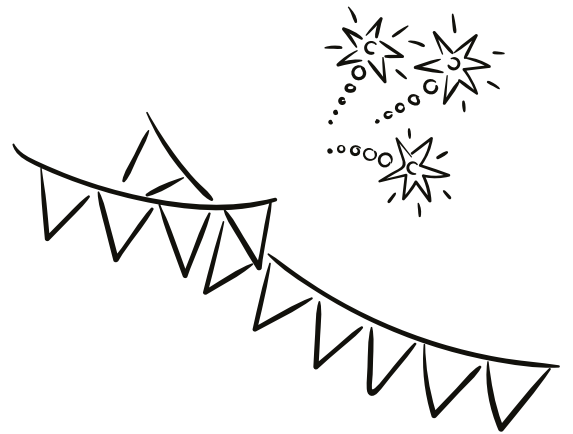
FIDAS LIEZEN



Wir heißen unser jüngstes Teammitglied herzlich willkommen! Theresa Gruber-Veit unterstützt parallel zu ihrem Studium unsere Buchhalterinnen. In ihrer Schwester Alina hat sie bei uns eine tolle Ausbilderin gefunden.



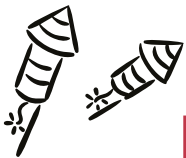
Außerdem sind wir stolz, Mag. Christina Wagner in unserem Team begrüßen zu dürfen, und gratulieren ihr bei dieser Gelegenheit ganz herzlich zur heuer stattgefundenen Angelobung zur Steuerberaterin. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!



FIDAS WELS



Unsere Anna Hutter hat die Buchhalterprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden! Wir sind stolz auf dich und wünschen dir für die Zukunft alles Gute!



FIDAS DEUTSCHLANDSBERG



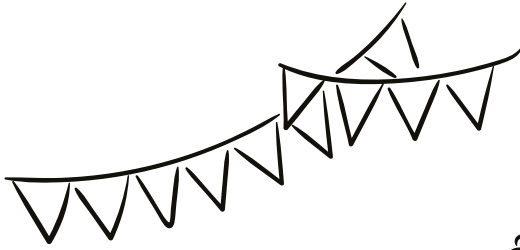
Herzlichen Glückwunsch zum 50. Geburtstag im Doppelpack an unsere fleißigen Buchhalterinnen Petra Mehlsack und Irene Hauptmann. Das Team Deutschlandsberg wünscht euch von Herzen viel Gesundheit und stets einen Grund zum Glücklichen!

FIDAS INNSBRUCK



Seit Kurzem verstärkt uns Michelle Vogt im Bereich Buchhaltung. Wir freuen uns sehr, dich im Team zu haben!





FIDAS EISENSTADT

FIDAS SÜD-OST

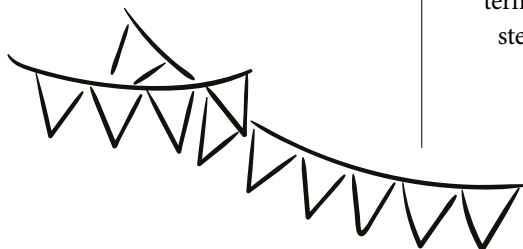
Ein halbes Jahrhundert ist nicht nur ein Alter, sondern eine Schatzkammer voller Erinnerungen, Erfahrungen und gelebter Träume. Zum 50. Geburtstag wünschen wir Regina Bauer, dass jedes neue Abenteuer so glänzend und wunderbar wird, wie sie es sich verdient hat. Außerdem gratulieren wir dir, liebe Regina, zum 30-Jahr-Firmenjubiläum und wünschen dir weiterhin viel Erfolg und Freude in deiner Arbeit.



Wir möchten unserer lieben Kollegin Eloha Horvath zur bestandenen Lehrabschlussprüfung von ganzem Herzen gratulieren. Liebe Eloha, du hast es geschafft!



Zum 20. Geburtstag wünschen wir Leonie Mahler eine Reise voller Freude, Lachen und unzähliger glücklicher Momente. Möge jeder Tag ein neues Abenteuer sein und jede Herausforderung eine Gelegenheit zum Wachsen!



Herzlichen Glückwunsch zu eurem Zehn-Jahres-Jubiläum bei Fidas Eisenstadt, Barbara Hölscher und Claudia Gruber! Wir danken euch für euer Engagement, eure Zuverlässigkeit und die wertvolle Arbeit, die ihr in all den Jahren geleistet habt. Es ist großartig, euch im Team zu haben, und wir freuen uns auf viele weitere gemeinsame Jahre!

Herzlichen Glückwunsch zum 20-Jahr-Dienstjubiläum, liebe Magdalena „Magda“ Reithofer! Wir möchten dir für deinen unermüdlichen Einsatz und deine wertvolle Arbeit danken. Du bist eine große Bereicherung für unser Team, und wir freuen uns darauf, noch viele Jahre mit dir zusammenzuarbeiten. Danke, dass du ein so wichtiger Teil unseres Unternehmens bist!



Wir freuen uns, Stefanie Wodak seit April in unserem Team der Lohnverrechnung begrüßen zu dürfen! Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und werden dir für deinen Einstieg bei Fidas weiterhin mit Rat und Tat zur Seite stehen. Herzlich willkommen!





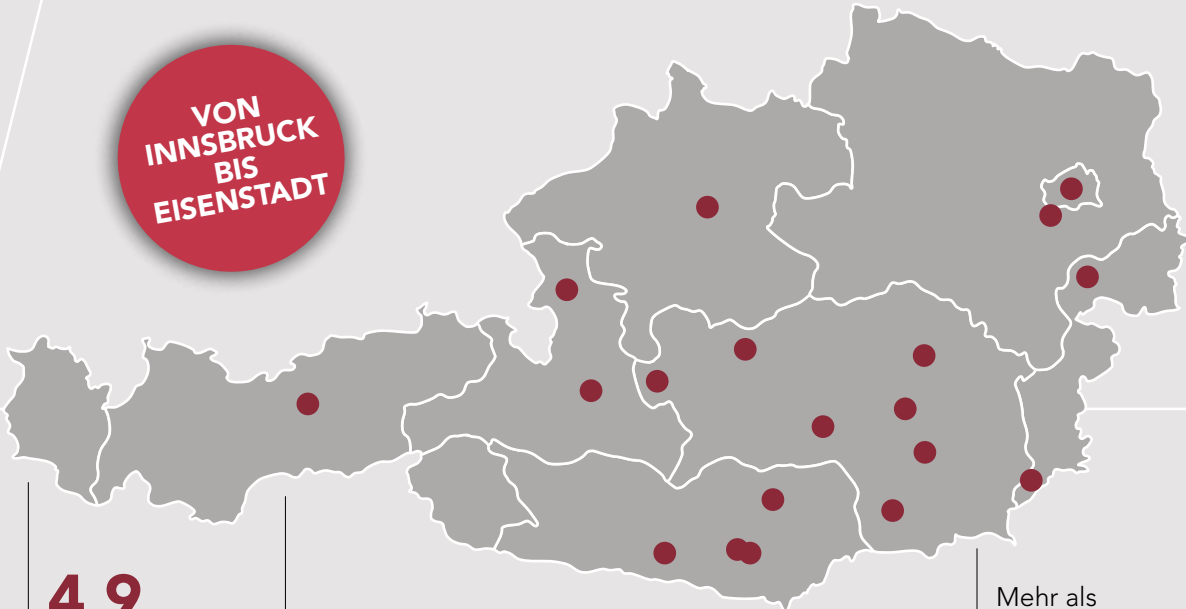
TEAMSPIRIT IM MALERISCHEN AUSSEERLAND



Auch in diesem Jahr sind wieder viele aus der Fidas-Familie bei unserem **gemeinsamen Betriebsausflug** für einen besonderen Tag an einem Ort fern unserer Arbeit zusammeng gekommen. Heuer trafen sich unsere Teams aus Liezen, Salzburg, Wels, Kindberg, Klagenfurt, Kärnten und Murtal am idyllischen Grundlsee im steirischen Salzkammergut. Nach einer Schifffahrt über den See forderten und förderten inspirierende Teambuilding-Aktivitäten nicht nur Geschicklichkeit und Teamwork, sondern ebenso unsere Lachmuskulatur. Unter lautstarkem Gelächter, mit großem Spaß und viel Freude verbrachten wir einen wunderbaren gemeinsamen Tag, der den Teamspirit und den Zusammenhalt bei Fidas deutlich machte. Ein herzliches Dankeschön an alle Teilnehmenden – wir freuen uns auf viele weitere so bereichernde Erlebnisse!

FIDAS-GRUPPE ÖSTERREICH

VON
INNSBRUCK
BIS
EISENSTADT



4,9

Bewertung
bei Google

Langjährige

Erfahrung

Mehr als
250

Mitarbeiter

Mehr als
10.000
zufriedene
Kunden

Steuerberatung österreichweit

Die Fidas-Gruppe ist eine stark expandierende Steuerberatungsgesellschaft. In Österreich sind wir derzeit von Tirol bis ins Burgenland vertreten. Jeder Sitz wird eigenständig von den jeweiligen Geschäftsführern geleitet, die österreichweite Kooperation ist uns aber enorm wichtig. Mittels regelmäßiger Geschäftsführertreffen und ständiger Fortbildungen garantieren wir die gewohnt hohe Kundenzufriedenheit und eine individuelle Betreuung. Finden Sie den Fidas-Standort in Ihrer Nähe.

Dynamik statt Routine

Wir sehen in jedem Auftrag eine Herausforderung. Bei Fidas finden Sie gute Zuhörer, kompetente Steuerberater und kreative Problemlöser. Unser Ziel ist es, stets das Beste aus Ihrer Situation herauszuholen. Jahrelange Erfahrung und die Expertise unserer Mitarbeiter sorgen dafür, dass unsere Kunden ausreichend informiert werden und den besten Beistand in Steuerfragen erfahren – ganz gleich, um welches Thema es geht. Mithilfe unserer internationalen Netzwerkpartner verfügen wir über Know-how zur Lösung Ihrer Fragen.

Auch wenn diese exotisch oder außergewöhnlich sein sollten – wir nehmen Sie an die Hand und begleiten Sie sicher durch das Wirtschaftsleben.

Unser Service für Sie!

Wir richten unseren Fokus auf eine aktive Beratung unserer Klienten. Unser Ziel ist es, Ihnen verständlich zu vermitteln, worauf es bei steuer- oder arbeitsrechtlichen Themen wirklich ankommt. Daher bieten wir Ihnen neben unserem persönlichen Service auch diverse Online-Dienstleistungen an.



FIDAS INTERNATIONAL Über unser internationales Netzwerk kooperiert die Fidas-Gruppe mit zahlreichen Berufskollegen und Beratern im Ausland. Durch dieses Netzwerk an Spezialisten ermöglichen wir Ihnen weltweit eine hochwertige Betreuung.

STANDORTE DER FIDAS-GRUPPE IN IHRER NÄHE

CONSULTING

Fidas Consulting M&A GmbH

8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 25 0 39, consulting@fidas.at

DEUTSCHLANDSBERG

Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH

8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2
Tel.: +43 3462 55 73-0, office@fidas-deutschlandsberg.at

EISENSTADT

Fidas Eisenstadt Steuerberatung- und Wirtschaftsprüfung GmbH

7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a
Tel.: +43 2682 646 31, office@fidas-eisenstadt.at

FROHNLEITEN

Fidas Frohnleiten Bilanzbuchhaltung GmbH

8130 Frohnleiten, Grazer Straße 10
Tel.: +43 3126 25555, office@fidas-frohnleiten.at

GRAZ

Fidas Graz Steuerberatung GmbH

8042 Graz, Petersbergenstraße 7
Tel.: +43 316 47 35 00, office@fidas-graz.at

INNSBRUCK

augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH & Co KG

6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2
Tel.: +43 512 29 44 39, office@fidas-innsbruck.at

JENNERSDORF

Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH

8380 Jennersdorf, Raxer Straße 60
Tel.: +43 3329 462 52, office@fidas-suedost.at

KÄRNTEN

Haselmayer Fidas Kärnten Steuerberatung KG

9201 Krumpendorf, Römerweg 48
Tel.: +43 4229 24 20, office@fidas-kaernten.at
Zweigniederlassung:
9500 Villach, Hausergasse 27/1, Tel.: +43 4242 30 767

KINDBERG

Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH

8650 Kindberg, Hauptstraße 29
Tel.: +43 3865 22 38, office@fidas-kindberg.at

KLAGENFURT

Fidas Klagenfurt Steuerberatung GmbH

9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 103
Tel.: +43 463 420 800, office@fidas-klagenfurt.at

Zweigniederlassung:

9330 Althofen, Undsdorfer Straße 33
Tel.: +43 4262 24 14 0, althofen@fidas-klagenfurt.at

LIEZEN

Fidas Liezen Steuerberatung GmbH

8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 300 33, office@fidas-liezen.at

MURTAL

Fidas Murtal Steuerberatung GmbH

8740 Zeltweg, Bundesstraße 66
Tel.: +43 3577 236 00, office@fidas-murtal.at

NIEDERÖSTERREICH

Fidas Niederösterreich Steuerberatung GmbH

2345 Brunn am Gebirge, Wienerstraße 129/1/4
Tel.: +43 2236 89 29 42, office@fidas-noe.at

SALZBURG

Unterberger Fidas Salzburg Steuerberatung GmbH & Co KG

5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 101
Tel.: +43 662 66 32 52, office@fidas-salzburg.at

SCHLADMING

Fidas Schladming Steuerberatung GmbH

8970 Schladming, Untere Klaus 327
Tel.: +43 3687 246 47, office@fidas-schladming.at

ST. JOHANN IM PONGAU

Wallner Wirtschaftstreuhand & Steuerberatungs-GmbH

5600 St. Johann im Pongau, Sportplatzweg 1
Tel.: +43 6412 7447-0, office@wallner-wt.at

NEU!

WELS

Mag. Dietmar Sternbauer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, office@sternbauer.co.at

WIEN

Fidas Wien Steuerberatung, Consulting GmbH

1020 Wien, Raimundgasse 1/10
Tel.: +43 1 533 26 55 0, office@fidas-wien.at

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH

4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, office@sternbauer.co.at

fidas

UNSERE WERTE

FIT FOR FUTURE

- Lebenslanger Partner: von der Unternehmensgründung bis zum Eintritt in die Pension
- Vorausschauende Steueroptimierung
- Strategische Beratung

INDIVIDUELL

- Persönliche Betreuung
- Verlässliche Zusammenarbeit
- Beständige Stütze in Krisenzeiten

DIGITAL

- Innovative Lösungen
- Prozessoptimierung mit digitalen Werkzeugen
- Arbeitsunterstützung durch künstliche Intelligenz

AKTIV

- Schnelle Information – immer up to date
- Aktive Gestaltung von Prozessen
- International engagiert

SMART

- Cleveres Personalmanagement
- Think outside the box
- Pragmatisch und eigentümergeorientiert

**JOBS &
KARRIERE**

AUF DER
SUCHE NACH
NEUEN HE-
RAUSFORDE-
RUNGEN?



*Jetzt
bewerben*

QR-Code mit dem Handy scannen und
österreichweit aktuelle Top-Jobs finden!

Tipps, News & mehr
auf Social Media entdecken



Let's talk!

www.fidas.at